

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 12. November 1842



Raths-Protokoll

aufgenommen beim Maäte Steyr am 12. Nov. 1842 zur Sitzung in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Dir. M. R. Haydinger, verhindert

Herr Maätsrath Maurer Vorsitzender

" " " Buberl

" " " Bleyer

Aus dem Ref. des H. M. Rathes Buberl.

Voruntersuchungsakt gegen Josefa Krumhuber, hies. Hausbesitzerin u. Uhrmachers-Ehegattin wegen ihr von ihrem Ehegatten angeschuldeten Entwendungen u. Veruntreuungen.

H. Ref. liest die sämtl. Erhebungsakten, u. den hierzu besonders verfaßten schriftl. Vortrag von heutigen ab, u. ist aus den hierin näher erörterten Gründen der Meinung:

„Es sey gegen Josefa Krumhuber, da keine erwiesenen rechtlichen Anschuldigungen wegen Entwendungen u. Veruntreuungen an dem Vermögen ihres Ehegatten Georg Krumhuber vorliegen, eine Untersuchung wegen schwer. Poliz. Übert. gegen die Sicherheit des Eigenthums nicht einzuleiten, u. daß daher diese Voruntersuchungsakten in der Registratur aufzubewahren seien.“ Mit dieser Meinung sind die H. H. Mitvotanten ganz einverstanden daher Beschluß per unanimia nach dem Antrage des H. Ref. Maätsrathes Buberl.

H. M. R. Bleyer referirt:

8335 P. Tagsatzungsprotokoll betreffend die Maria Gutmannsbauer'sche Dienstlohnsstreitigkeit.

Nach dem Reg. Zirk. v. 12/4 1828 Z. 9657/1360 zu Streitigkeiten zwischen Dienstbothen u.

Dienstgebern aus dem Dienstvertrage, wenn sie von Verlauf von 30 Tagen von Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, in linea politica zu verhandeln.

Dieser Fall ist hier vorhanden, auf Zahlung des Dienstlohnes pr. 12 fl 30 xr E.Sch. ist das Begehren gerichtet, u. es ist die Richtigkeit dieser Ford. gegentheilig nicht widersprochen, sondern nur eine Gegenforderung eingewendet worden. Es muß daher auch im polit. Wege hierüber abgesprochen werden, u. die Partheien können nur mit jenen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen werden, welche dem Dienstverhältnisse fremd sind.

Daher nach dem Antrage es H. Ref., da die H. Mitvotanten einverst. sind, Bescheid par unanimia:

Da das Begehren der Dienstmagd Maria Gutmannsbauer auf Zahlung ihres Dienstlohnes pr. 12 fl 30 xr E.Sch. gerichtet ist, u. die Richtigkeit dieser Forderung von Seite der Dienstgeber Josefa Kath.

Langerbauer nicht widersprochen, sondern nur eine Gegenforderung eingewendet wurde, so haben diese jener den vorenthaltenen Liedlohn pr. 12 fl 30 xr E.Sch. sogleich bei Exekut. Vermeidung zu bezahlen, wogegen ihnen vorbehalten bleibt, ihre vermeintliche Gegenforderung von der ordentlichen Richter geltend zu machen, allwo auch die Beschwerdeführerin Maria Gutmannsbauer ihr Recht auf Herausgabe des ihr vorenthalt. eigenth. Überrocks u. Umhängtuches auszutragen angewiesen wird. Von diese Verord. sind beide Theile auf Rub. zu verstehen.

Haydinger

Maurer M. Rath

Weinberger Sekretär